

Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Pädagogik mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

Vom 16. Februar 2012

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2012-6)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 5. August 2009 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2009-60.pdf) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Pädagogik mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) vom 29. Juli 2010 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/pdf/2010/2010-29.pdf) werden wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche und Unterbereiche:

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Hauptfach Pädagogik	120		
Pflichtbereich		60	
Wahlpflichtbereich		30	
Schlüsselqualifikationsbereich		20	
fachspezifische Schlüsselqualifikation			15
allgemeine Schlüsselqualifikation			5
Abschlussarbeit		10	
Nebenfach	60		
<i>gesamt</i>	180		

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist. ³Der Pflichtbereich innerhalb des Hauptfachs umfasst Module mit einem Umfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten:

Modultitel	Kürzel	ECTS
Grundlagen der Bildungswissenschaft (BW 1)	06-GBW	10 ECTS
Empirische Forschungsmethoden	06-FM	10 ECTS
Empirische Bildungsforschung	06-EBF	15 ECTS
Vertiefung Bildungswissenschaft (BW 2)	06-VBW	10 ECTS
Systematische Bildungswissenschaft (BW 4)	06-SBW	15 ECTS

⁴Der Wahlpflichtbereich umfasst 30 ECTS-Punkte mit folgenden Modulen:

Studienfelder im Wahlpflichtbereich		
<i>Orientierungsstudien in pädagogischen Aufgabenfeldern</i>	06-OPAF	10 ECTS
<i>Bildungswissenschaftliche Handlungstheorie (BW 3)</i>	06-BWH	10 ECTS
<i>Pädagogisch-didaktisches Handeln in der Elementarbildung</i>	06-EL2	10 ECTS
<i>Bildungsprozesse in der Elementarbildung</i>	06-EL3	10 ECTS
<i>Bildungs- und Lernberatung in der schulischen und außerschulischen Jugendbildung</i>	06-SB	10 ECTS
<i>Pädagogisch-didaktisches Handeln in Handlungsfeldern lebenslangen Lernens</i>	06-EB2	10 ECTS
<i>Bildungs- und Lernberatung über die Lebenszeit</i>	06-EB3	10 ECTS

⁵Der Wahlpflichtbereich erlaubt eine Auswahl aus verschiedenen Modulen der Bildungswissenschaft im Umfang von je 30 ECTS-Punkten. ⁶Die Module werden vorbehaltlich der kapazitären Möglichkeiten ausgewiesen. ⁷Ein Anspruch auf Vollständigkeit des Angebots im Wahlpflichtbereich besteht nicht.

⁸Der Bereich der Schlüsselqualifikationen umfasst die Unterbereiche allgemeine Schlüsselqualifikationen und fachspezifische Schlüsselqualifikationen. ⁹Die zugehörigen Modulbeschreibungen können der Studienfachbeschreibung entnommen werden. ¹⁰Die in der Studienfachbeschreibung aufgeführten Module im Bereich der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen sind hierbei nicht abschließend. ¹¹Der Prüfungsausschuss kann im Vorgriff auf eine später zu erfolgende Änderungssatzung zu diesen FSB weitere Module, insbesondere auf schriftlich begründeten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin, für den Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen zulassen. ¹²In § 9 Abs. 3 wird zudem auf die Module des Pools an allgemeinen Schlüsselqualifikationen der JMU verwiesen.

¹³Im Bereich der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen sind ein auf den Erwerb von Professionswissen ausgerichtetes Praktikum sowie eine Wissenschaftliche Projektarbeit abzu leisten. ¹⁴Das Praktikum umfasst einen Zeitraum im Umfang von insgesamt acht Wochen.“

2. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Im Rahmen des Unterbereichs der allgemeinen Schlüsselqualifikationen gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO können in der Anlage SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden. ²Daneben können die Module des von der JMU angebotenen Pools von allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ-Pool) nach Maßgabe der „Ergänzenden Bestimmungen für den Pool der allgemeinen Schlüsselqualifikationen im Rahmen eines Bachelor-Studiums an der Julius-Maximilian-Universität Würzburg“ vom 11. November 2010 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/pdf/2010/2010-63.pdf) in der jeweils gültigen Fassung gewählt werden.“

3. Nach § 11 wird folgender neuer § 11a eingefügt:

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den

Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren).² Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben.³ Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 ASPO befugt sind.⁴ Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.⁵ Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.⁶ Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an Satz 5 fehlerhaft sind.⁷ Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen.⁸ Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

⁹ Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Abs. 4 und 5 notwendig erscheinen lässt.

(2) ¹ Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n“) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannt - Anzahl x von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „x aus n“) ausgestaltet werden.

² Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³ Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet. ⁴ Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. ⁵ Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.

⁶ Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es drei Bewertungsvarianten BV1, BV2 und BV3.ⁱ

⁷ Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ⁸ Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben.ⁱⁱ ⁹ Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0. ¹⁰ Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktschnee aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

¹¹ Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ¹² Hier werden keine Minuspunkte vergeben. ¹³ Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewichtete Punktschnee aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet. ¹⁴ Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen.ⁱⁱⁱ

ⁱ BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

ⁱⁱ Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3 Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20%.

ⁱⁱⁱ Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrschein-

¹⁵Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben. ¹⁶Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben. ¹⁷Für vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe werden Minuspunkte vergeben. ¹⁸Diese berechnen sich wie folgt: wenn es x als zutreffend anerkannte und y als nicht zutreffend anerkannte Antworten gibt, dann werden x/y Minuspunkte vergeben.^{iv} ¹⁹Damit führt sowohl das Ankreuzen keiner Antwortalternative als auch das Ankreuzen aller Antwortalternativen immer zu 0 Punkten, falls nicht alle Antwortalternativen als zutreffend anerkannt werden. ²⁰Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden. ²¹Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen. ²²Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt. ²³Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktzahl aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

(3) ¹Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. ²Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.

(4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz. Dieser beträgt im Regelfall 50%, sofern er nicht vom Prüfer oder der Prüferin in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge geändert wird. Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.
- b) Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.

(5) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer mit ganzen Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
- „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 Prozent

lichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50% oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20%.

^{iv} Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1/3 Punkt (1 Übereinstimmung für A – 2/3 für die Wahl der nicht korrekten Alternative C) von 2 möglichen Punkten (für A und B), d.h. 16,7%.

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. ²Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden. ³Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

4. § 12 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.
5. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 4 wird aufgehoben; die bisherigen Sätze 5, 6, 7, 8 und 9 werden zu Sätzen 4, 5, 6, 7 und 8.
 - b) In Satz 4 wird „fachspezifischen“ gestrichen.
 - c) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Für die Studienfach- und Gesamtnotenbildung ergibt sich damit die nachfolgend angegebene Gewichtung der Teilbereiche:

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Hauptfach Pädagogik	120					120/180
Pflichtbereich		60			60/100	
Wahlpflichtbereich		30			30/100	
Schlüsselqualifikationsbereich		20			0/100	
fachspezifische Schlüsselqualifikation			15	0/20		
allgemeine Schlüsselqualifikation			5	0/20		
Abschlussarbeit		10			10/100	
Nebenfach	60					60/180
<i>gesamt</i>	180					

6. Die Anlage der fachspezifischen Bestimmungen (Studienfachbeschreibung) erhält folgende Fassung:

06-VBW-1	2009-WS	Vertiefung Bildungswissenschaft: Historische Pädagogik sowie anthropologische und soziokulturelle Voraussetzungen von Erziehung und Bildung	S+S	10	2		NUM	PL: *			
		Immersion in pedagogics: historical education as well as anthropological and socio-cultural prerequisites of education									
06-FM	2009-WS	Empirische Forschungsmethoden		10	2						
		Methods of research in education									
06-FM-1	2009-WS	Empirische Forschungsmethoden 1	V+V +V+ S+S	10	2		NUM	Klausur (Ca. 120 Min.)			
		Methods of research in education 1									
06-EBF	2011-WS	Empirische Bildungsforschung		15	2						
		Research in education									
06-EBF-1	2011-WS	Empirische Bildungsforschung 1	V+V +Ü+ Ü+S +S	15	2		NUM	PL: *			
		Research in education 1									
06-SBW	2009-WS	Systematische Bildungswissenschaft (BW4)		15	2						
		Systematic pedagogics									
06-SBW-1	2009-WS	Theoretische Pädagogik	V+S +Ü	10	1		NUM	PL: *			
		Theoretical pedagogics									
06-SBW-2	2009-WS	Erziehungs- und Bildungsphilosophie	S	5	1		NUM	PL: *			
		Philosophy of education									
Wahlpflichtbereich (30 ECTS-Punkte)											
06-OPAF	2011-WS	Orientierungsstudien in pädagogischen Aufgabenfeldern		10	1						
		Studies in fields of pedagogical work									
06-OPAF-1	2011-WS	Pädagogische Aufgabenfelder	S	10	1		B/NB	PL: * oder Präsentation (ca. 15 Min.)			Prüfungsturnus: Jährlich, SS
		Fields of pedagogical work									

06-EL2	2011-WS	Pädagogisch-didaktisches Handeln in der Elementarbildung		10	2					
		Pedagogical-didactical action in early childhood education								
06-EL2-1	2011-WS	Pädagogisch-didaktisches Handeln in der Elementarbildung 1	V/S +V/ S	10	2		NUM	PL: a) Referat (ca. 15 Min.) + Hausarbeit (ca. 15 S.), Gewichtung 1:2 oder b) Präsentation (ca. 15 Min.) + Portfolio (ca. ca. 10 S.) oder c) Klausur (ca. 100 Min.) oder d) mdl. Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder e) Dokumentation einer Beobachtungsaufgabe (ca. 20 S.)		Prüfungsturnus: 06-BWH-1S1: Jährlich, WS, 06-EL2-1S: Jährlich, SS Regelmäßige Teilnahme an den Seminaren (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen)
		Pedagogical-didactical action in early childhood education 1								
06-EL3	2011-WS	Bildungsprozesse in der Elementarbildung		10	2					
		Educational processes in early childhood								
06-EL3-1	2011-WS	Bildungsprozesse in der Elementarbildung 1	V/S +V/ S	10	2		NUM	PL: a) Referat (ca. 15 Min.) + Hausarbeit (ca. 15 S.), Gewichtung 1:2 oder b) Portfolio (max. 20 S.) c) Klausur (ca. 100 Min.) oder d) mdl. Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder		Prüfungsturnus: 06-EL3-1S1: Jährlich WS, 06-EL3-1S2: Jährlich, SS Regelmäßige Teilnahme an den Seminaren (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen)
		Educational processes in early childhood 1								

								e) Dokumentation einer Beobachtungsaufgabe (ca. 20 S.)			
06-BWH	2011-WS	Bildungswissenschaftliche Handlungstheorie (BW3)		10	2						
		Pedagogical action theory									
06-BWH-1	2011-WS	Bildungswissenschaftliche Handlungstheorie (BW3)	V/S +V/ S	10	2		NUM	PL: *			Prüfungsturnus: 06-BWH-1S1: Jährlich, WS, 06-BWH-1S2: Jährlich, SS
		Pedagogical action theory									
06-SB	2011-WS	Bildungs- und Lernberatung in der schulischen und außerschulischen Jugendbildung		10	2						
		Educational and learning counselling in extracurricular youth education and at school									
06-SB-1	2011-WS	Bildungs- und Lernberatung in der schulischen und außerschulischen Jugendbildung 1	V/S +V/ S	10	2		NUM	PL: *			Prüfungsturnus: 06-SB-1S1: Jährlich, WS, 06-SB-1S2: Jährlich, SS
		Educational and learning counselling in extracurricular youth education and at school 1									
06-EB2	2011-WS	Pädagogisch-didaktisches Handeln in Handlungsfeldern lebenslangen Lernens		10	2						
		Pedagogical and didactical acting in fields of action of lifelong-learning									
06-EB2-1	2011-WS	Pädagogisch-didaktisches Handeln in Handlungsfeldern lebenslangen Lernens 1	V/S +V/ S	10	2		NUM	PL: *			Prüfungsturnus: 06-BWH-1S2: Jährlich, SS, 06-EB2-1S: Jährlich, WS
		Pedagogical and didactical acting in fields of action of lifelong-learning 1									
06-EB3	2011-WS	Bildungs- und Lernberatung über die Lebenszeit		10	2						
		Educational and learning counselling in sphere of lifelong-learning									

06-EB3-1	2011-WS	Bildungs- und Lernberatung über die Lebenszeit 1	V/S +V/ S	10	2		NUM	PL: *			Prüfungsturnus: 06-EB3-1S1: Jährlich, WS, 06-EB3-1S2: Jährlich, SS
		Educational and learning counselling in sphere of lifelong-learning 1									
Schlüsselqualifikationen (20 ECTS-Punkte)											
Allgemeine Schlüsselqualifikationen (5 ECTS-Punkte)											
06-ASQ	2011-WS	Schlüsselkompetenzen in der Pädagogik		5	1						
		Pedagogical key competencies									
06-ASQ-1	2011-WS	Einführung in und Training von Schlüsselkompetenzen in der Pädagogik	S	5	1	Max. 40 ¹	B/NB	PL: * oder Präsentation (ca. 30 Min.)			Prüfungsturnus: Jährlich, WS
		Introduction to pedagogical key competencies and training									
Allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ) können aus dem Pool für ASQ der Julius-Maximilians-Universität frei gewählt werden. Empfohlen wird die Belegung des Moduls „Interkulturelle Bildung“ (06-IB), sowie des Basis- und des Aufbaumoduls „Informationskompetenz für Studierende der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ (41-IK-SW1 und 41-IK-SW2).											
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (15 ECTS-Punkte)											
06-FSQ	2011-WS	Professionswissen: Praktikum in der Erziehungswissenschaft		10	8 Wo						
		Professional knowledge: pedagogical internship									
06-FSQ-1	2009-WS	Erziehungswissenschaftliches Praktikum	P	10	8 Wo		B/NB	Formular zum Praktikum (Ca. 2 S.)			Bem: *
		Pedagogical internship									
06-BWP	2009-WS	Bildungswissenschaftliche Projektarbeit		5	1						
		Pedagogical project									
06-BWP-1	2009-WS	Bildungswissenschaftliche Projektarbeit	S	5	1		B/NB	a) Projektpräsentation (ca. 30 Min.) oder b) Portfolio (max. 20 S.)			
		Pedagogical project									

Abschlussarbeit (10 ECTS-Punkte)										
06-BA	2011-WS	Bachelorarbeit Pädagogik								
		Bachelor-thesis in pedagogics		10	8 Wo					
06-BA-1	2011-WS	Bachelorarbeit Pädagogik								
		Bachelor-thesis in pedagogics	A	10	8 Wo		NUM	Bachelorarbeit (Ca. 20-50 Seiten)		

TN und Auswahl:

¹ 06-ASQ-1:

Die Teilnahme am Seminar findet per Losentscheid unter den innerhalb des angekündigten Anmeldezeitraumes Angemeldeten statt.

Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung:

- PL: *
- a) Klausur (Ca. 120 Min.) oder
 - b) Mündliche Einzelprüfung (Ca. 30 Min.) oder
 - c) Referat (Ca. 15-30 Min.) und Verschriftlichung (Ca. 10-15 Seiten) oder
 - d) Hausarbeit (Ca. 15-20 Seiten) oder
 - e) Portfolio (Max. 20 Seiten)

Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen:

Bem: *

Vor Praktikumsbeginn ist mit dem CSC Pädagogik Rücksprache zu halten, um das generelle Einverständnis zum geplanten Praktikum als pädagogisch geeignetes einzuholen. Nach dem Praktikum ist das Formular zum Praktikum auszufüllen und einzureichen.

§ 2 Inkrafttreten

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. ²Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Hauptfach Pädagogik mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) an der JMU ab dem Wintersemester 2011/2012 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 24. Januar 2012.

Würzburg, den 16. Februar 2012

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Pädagogik mit dem Abschluss "Bachelor of Arts" (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) wurde am 16. Februar 2012 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 17. Februar 2012 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. Februar 2012.

Würzburg, den 17. Februar 2012

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel